

# **Ehrenordnung** **des EVC Massen e.V.**

## **§ 1 Präambel**

- (1) Der EVC Massen e.V. ehrt verdiente Mitglieder nach dieser Ehrenordnung. Es gilt eine Anerkennung von Leistungen, Verdiensten und Vereinstreue zu schaffen.
- (2) Diese Ordnung stellt eine Erweiterung zu § 3 Absatz 2 und § 8 Absatz 6 Nr. j) der Satzung des EVC Massen e.V. und wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.04.2011 beschlossen.

## **§ 2 Arten der Ehrung**

Besondere Verdienste werden erworben durch langjährige

- (a) Treue als Vereinsmitglied,
- (b) Ausübung eines Ehrenamtes.

## **§ 3 Langjährige Mitgliedschaft**

Für die Ehrung bei langjähriger Mitgliedschaft gelten die ununterbrochenen Mitgliedszeiten.

- (a) Bei 20-jähriger Mitgliedschaft wird eine Ehrenurkunde verliehen.
- (b) Bei 30-jähriger Mitgliedschaft werden eine Ehrenurkunde und ein Präsent (max. 30 Euro) verliehen.
- (c) Bei 40-jähriger Mitgliedschaft erfolgt die Ernennung zum Ehrenmitglied.

## **§ 4 Langjährige Ausübung eines Ehrenamtes**

- (1) Für ehrenamtliche Tätigkeiten können Vorstände, Übungsleiter und Schiedsrichter geehrt werden:
  - (a) Wer 10 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, wird mit einer Ehrenurkunde ausgezeichnet.
  - (b) Wer 15 Jahre eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, wird mit einer Ehrenurkunde und einem Präsent (max. 30 Euro) ausgezeichnet.
  - (c) Wenn nach mehr als 20 Jahren Ausübung einer ehrenamtlicher Tätigkeit ein Mitglied sein Amt niedergelegt, wird es zum Ehrenmitglied ernannt. Eine Ehrenurkunde und ein Präsent (max. 50 Euro) werden überreicht.
- (2) Vorzeiten vor Inkraftsetzung der Ehrenordnung werden berücksichtigt, sofern sie ermittelbar sind.

## **§ 5 Verleihung**

Ehrungen sollten nach Möglichkeit im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem anderen würdigen Rahmen verliehen werden. Die Ehrungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Vertreter vorgenommen.

## **§ 6 Präsente**

Der Vorstand entscheidet über die Art des Präsents.

## **§ 7 Aberkennung von Ehrungen**

- (1) Die Ehrung kann aberkannt werden, wenn
  - (a) der/die Geehrte wegen eines Verbrechens strafrechtlich verurteilt wird,
  - (b) sich der/die Geehrte anderer unehrenhafter, unsportlicher oder vereinschädigender Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht.
- (2) § 5 Absatz 8 der Satzung gilt entsprechend.